

Haushaltsatzung der Stadt Gröningen für das Jahr 2024

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in der Sitzung am 22.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 5.101.100 EUR,
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 5.168.300 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.490.600 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.452.100 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.245.900 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.658.800 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 97.000 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 214.100 EURfestgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auf 3.487.100 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.898.000 EUR festgesetzt. Davon trägt der Anteil der Liquiditätssicherung zur Vorfinanzierung des Projektes „Stadtsanierungsprogramm: Gröningen-Stadtbildung-Bildungsstadt“ 1.000.000 EUR.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 27.08.2012 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 430 v.H.

§ 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gelten

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 50.000 EUR betragen.
- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Gröningen den, 15.07.2024




Ernst Brunner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gröningen für das Haushaltsjahr 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt liegt zur Einsichtnahme vom 17.07.2024 bis 09.08.2024 im Verwaltungsgebäude Marktstr. 7 in 39397 Gröningen zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach §108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde am 10.07.2024 unter Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.SGRÖHHS2024 erteilt worden.

Gröningen, 15.07.2024


Ernst Brunner
Bürgermeister